

Sensibilisierungspapier: Staatliche Garantien

Problem: Gewährung unzulässiger Beihilfen in Form der Übernahme staatlicher Garantien oder Bürgschaften

- ➔ Staatlichen Garantien bzw. Garantieregelungen kommen grundsätzlich beihilferechtliche Relevanz zu, denn das EU-Beihilferecht versteht alles das als relevante staatliche Begünstigung, was das Unternehmen von finanziellen Belastungen befreit, die es „normalerweise zu tragen hätte“.
- ➔ Da die Gewährung eines persönlichen Sicherungsmittels im privaten Geschäftsverkehr, etwa in Form einer Bankbürgschaft, eine dem Schuldner grundsätzlich nur gegen Entgelt angebotene Risikoübernahme der Bank gegenüber dem Gläubiger darstellt, wird das von einer staatlichen Garantie profitierende Unternehmen selektiv von den Kosten der Finanzierung eines Sicherungsmittels befreit.
- ➔ Hierdurch entstehen dem Unternehmen Wettbewerbsvorteile: Für Investoren, Finanzinstitute und andere Geldgeber sind Unternehmen, deren Verbindlichkeiten bei Ausfall durch von Staatsseite gewährte Sicherungsmittel abgesichert sind, weitaus attraktivere Vertragspartner als Unternehmen, die ohne solche Sicherheiten agieren. Dies insbesondere, weil bei Bürgschaften von Staatsseite quasi kein Ausfallrisiko des Sicherungsmittels besteht. Dies schlägt sich i.d.R. auch positiv im Unternehmensrating nieder.
- ➔ Gleichzeitig kann auch dem Sicherungsnehmer (z.B. der Bank des Schuldners) eine staatliche Beihilfe gewährt werden, etwa dann, wenn für einen bereits gewährten Kredit nachträglich eine Bürgschaft gegeben wird, deren Bedingungen im Laufe der Rückzahlung aber nicht angepasst werden, sodass eine nachträgliche Übersicherung der Forderung entstehen kann.
- ➔ Nicht entscheidend ist, ob das Sicherungsmittel letztlich wegen Zahlungsausfall des Schuldners überhaupt zum Tragen kommt. Alleine die Verpflichtung zur Gewährung des Sicherungsmittels erfüllt den Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV!

Lösung:

Beachtung der sog. Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (2008/C 155/02). Die Mitteilung regelt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Bürgschaften und Garantien keine Beihilfe darstellen (= no aid).

Bei Einzelbürgschaften-/garantien:

- Sicherungsmittel müssen durch eine angemessene, d.h. marktgerechte Prämie vergütet werden (die u.a. den Betrag und die Dauer der Garantie, die vom Kreditnehmer erbrachten Sicherheiten, die finanzielle Situation des Kreditnehmers, den Wirtschaftssektor, die Aussichten, die Ausfallquote und andere wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigt). Für KMU: Erleichterung durch „Safe-Harbour-Prämien“.
- Beachtung des sog. Grundsatzes des wirtschaftlich handelnden Kapitalgebers: Hätte sich das Unternehmen das Sicherungsmittel zu diesen Konditionen auch am freien Finanzmarkt verschaffen können? Bei Beantwortung dieser Frage sind der Betrag und die Dauer der Garantie, die vom Kreditnehmer erbrachten Sicherheiten, die finanzielle Situation des Kreditnehmers, der Wirtschaftssektor, die Aussichten, die Ausfallquote und andere wirtschaftliche Bedingungen zu berücksichtigen.
- Der Kreditnehmer darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.
- Die Garantie muss an eine bestimmte Finanztransaktion gebunden sein und für einen festgelegten Höchstbetrag gelten.
- Sie darf nicht mehr als 80 % des ausstehenden Kredits oder anderer finanzieller Verpflichtungen (außer Anleihen und ähnliche Instrumente) betragen.
- Sie darf nicht unbefristet sein.

Bei Garantieregelungen gelten leicht modifizierte Voraussetzungen:

- Das Programm darf keine Garantien für Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten gewähren. Der Kreditnehmer müsste also auch in der Lage sein, am Finanzmarkt ein Darlehen zu Marktbedingungen und ohne staatlichen Eingriff zu erhalten.
- Die Garantien müssen an eine bestimmte Finanztransaktion gebunden sein und für einen festgelegten Höchstbetrag gelten.
- Die Garantien dürfen jeweils nicht mehr als 80 % eines ausstehenden Kredits oder anderer finanzieller Verpflichtungen (außer Anleihen oder ähnlichen Instrumenten) betragen.
- Sie dürfen nicht unbefristet sein.
- Die Bedingungen des Programms müssen auf einer realistischen Risikobewertung basieren, sodass die von den begünstigten Unternehmern gezahlten Prämien aller Wahrscheinlichkeit nach das Programm selbst finanzieren werden.
- Das Programm muss vorsehen, dass die Bedingungen für die zukünftige Ausgabe von Garantien sowie die Gesamtfinanzierung mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- Die Bürgschaftsprämien müssen sowohl die normalen Risiken, die mit der Ausgabe einer Garantie assoziiert werden, als auch die Verwaltungskosten des Programms einschließlich eines üblichen Kapitalertrags decken, wenn der Staat das Startkapital für die Anlaufphase des Programms stellt.